

---

## Urteil

In dem Schiedsgerichtsverfahren

**XXXX**  
XXXX  
XXXX

– Antragsteller –

- gegen -

**Piratenpartei Deutschland**  
vertr.d.d. Bundesvorstand,  
dieser vertr.d. XXXX (stellvertretender Bundesvorsitzender)  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)

– Antragsgegner –

Aktenzeichen: LSG-BW 23/001 (Hauptverfahren)

wegen : Ordnungsmaßnahme gemäß § 6 Bundessatzung

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter Falk-Peter Hirschel, Maximilian von Bracken und Jochen Buchholz (Berichterstatter)

### **beschlossen:**

- 1.) Dem Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme wird teilweise stattgegeben.
- 2.) Die Ordnungsmaßnahme wird in einen Verweis abgemildert.

### **Zum Sachverhalt:**

Der Bundesvorstand hat mit Beschluss vom 12.01.2023 ein Ordnungsmaßnahmenverfahren gegen den Antragsteller wegen Verstoßes gegen § 2 Satz 2 der Finanzordnung (FO) erlassen. Diese besagt, dass der Rechenschaftsbericht (RB) der Landesverbände durch die Schatzmeister bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen ist.

Am 12.02.2023 hat der Bundesvorstand dann die Ordnungsmaßnahme (OM) „Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden“ gegen den Antragsteller beschlossen. Grundlage hierfür war laut der entsprechenden Mitteilung per E-Mail, dass der Rechenschaftsbericht 2021 des Landesverbandes *„trotz vielzahliger Aufforderungen nicht vollumfänglich geschehen ist, sodass der Bundesvorstand zur Vermeidung und Reduzierung von Schaden für die Piratenpartei Deutschland gezwungen war, dem Wirtschaftsprüfer und der Bundestagsverwaltung einen unvollständigen Rechenschaftsbericht abzuliefern.“*

Der Antragsteller legte daraufhin am 15.02.2023 per E-Mail Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahme ein und bestritt, dass der Rechenschaftsbericht unvollständig wäre. Im Gegenteil sei die Vollständigkeit aller abgegebenen Unterlagen durch die Bundesbuchhaltung bestätigt worden. Die fehlenden Belege seien als Forderungen gegen das Mitglied verbucht worden, und der Rechenschaftsbericht wäre somit korrekt. Das Vorgehen sei so bereits in anderen Landesverbänden angewendet worden, und würde nicht zu einer Beanstandung durch den Bundestag führen.

Nach einem ersten anberaumten Verhandlungstermin am 09.03.2023, welcher aufgrund von Befangenheitsanträgen der Antragsgegnerseite nicht durchgeführt werden konnte, waren weitere parteiinterne Schiedsgerichte mit dem Verfahren. Dies führte zu Verzögerungen. Schließlich fand am 19.06.2023 um 19 Uhr die mündliche Verhandlung statt.

In dieser Verhandlung waren sich beide Seiten darüber einig, dass der Rechenschaftsbericht 2021 des Landesverbandes Baden-Württemberg deutlich nicht bis zu der in der Satzung vorgesehenen Frist 31.05.22 abgegeben wurde. Ebenfalls war unstreitig, dass bis zu dieser Frist nicht alle nötigen Unterlagen zusammengetragen waren, sowie dass es im Laufe der Erstellung des Rechenschaftsberichts zu Nachlässigkeiten und Verzögerungen gekommen war, die in der Folge für die Bundesbuchhaltung zu aufwendigen Nachfragen geführt hatten.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Antrag auf Widerspruch ist gemäß § 8 Abs. 1 SGO in Verbindung mit § 8 Abs. 4 SGO zulässig und teilweise begründet.

Das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg ist gemäß §6 (4) SGO erstinstanzlich zuständig.

1. Zunächst stellt sich die Frage, ob überhaupt ein Verstoß gegen die Finanzordnung, wie in der Ordnungsmaßnahme angegeben, besteht. Da jedoch letztlich unstrittig war, dass der Rechenschaftsbericht deutlich später als zum 31.05. des Folgejahres abgegeben wurde, ist grundsätzlich ein Verstoß gegen §2 FO gegeben.

Dieser Umstand alleine genügt jedoch nicht, um die Schwere der persönlichen Verfehlung und damit die Verhältnismäßigkeit der Ordnungsmaßnahme beurteilen zu können.

2. Um die Schwere der Verfehlung aufzuklären, bedarf es zunächst einer Gegenüberstellung der dargelegten Positionen:

Das vom Antragsteller vorgebrachte Argument eines zwischenzeitlichen Datenverlustes der schon vorbereiteten Daten, mag eine gewisse Verzögerung rechtfertigen. Da dies aber im September/Oktober 2022 geschah, war zuvor bereits eine beträchtliche Verzögerung eingetreten, die damit nicht entschuldigt werden kann. Auch die angeführte – und ebenfalls unstreitige - Krankheitsphase des damaligen Schatzmeisters kann nicht allein als Rechtfertigung herangezogen werden. Vielmehr hätte hier der stellvertretende Schatzmeister die Geschäfte übernehmen können, oder einen entsprechenden Vorstandsbeschluss herbeiführen müssen.

Die im Rechnungsbericht strittige Summe von ca. 7.800,- Euro wurde als Forderung gegen ein Mitglied verbucht. Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.

---

Sollte die Forderung nicht eingetrieben werden können, könnte daraus für die Partei in der Zukunft ein Schaden entstehen. Konkret ist bislang jedoch kein Schaden in Bezug auf den Rechenschaftsbericht entstanden. Ähnliche Beispiele konnten früher offenbar ohne direkten Schaden reguliert werden.

Hinsichtlich der hohen Reisekosten eines einzelnen Mitglieds wurde eingebracht, dass dieses Mitglied meist der Fahrer gewesen war und oft auch Materialtransporte zu diversen Veranstaltungen durchgeführt hatte. Daher war bekannt, dass es um höhere Summen geht; jedoch sind die tatsächlichen Höhen der unbelegten Reisekosten unerwartet.

In Besorgnis über die korrekte Abgabe des Rechenschaftsberichts wurde von der Bundesbuchhaltung sogar persönliche Hilfe vor Ort angeboten, diese wurde jedoch vom Landesverband abgelehnt, da der Landesverband darin keine Hilfe sah.

Auch die unbestrittene Behauptung des Antragstellers, dass es mit der Auflösung diverser Gliederungen sehr viel Arbeit gewesen war, und das Beschaffen der Unterlagen erschwert war, entbindet den Landesverband nicht von der Pflicht den Rechenschaftsbericht fristgerecht zu erstellen.

Zutreffend hat der Antragsgegner darauf verwiesen, dass der LV Baden-Württemberg seit einigen Jahren bereits regelmäßig erst im Dezember abschließend den Rechenschaftsbericht abgegeben hat.

Die nach Erlass der Ordnungsmaßnahme Anfang 2023 entzogenen Kontozugänge des Antragstellers mögen in der Folge zwar zu Schwierigkeiten beim Kontozugang des LV geführt haben, allerdings stellt dies keine ausreichende Begründung dar, um die Verzögerungen für den Rechenschaftsbericht 2021 und mögliche Verzögerungen beim Rechenschaftsberichts 2022 zu rechtfertigen.

Das Gericht erkennt diverse gewichtige Verfehlungen, die auf mangelnde Prioritätensetzung beruhen können und - z. B. wegen der Auflösung vieler Gliederungen und damit einhergehend der Nichtverfügbarkeit von Unterlagen - zu größerem Zeitverzug führen kann. Da dies jedoch im Voraus bekannt war, muss der LV hier auch vorausschauend arbeiten.

Zusammenfassend sind hier für das Gericht Verfehlungen von einer gewissen Bedeutung und Schwere erkennbar.

3. Inwiefern der Antragsteller für die dargelegten Verfehlungen verantwortlich ist, spielt hierbei eine nicht zu vernachlässigende Rolle.

Der Antragsteller war in seiner Funktion als stellvertretender Schatzmeister des Landesverbandes nicht direkt für die Erstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich. Diese Aufgabe obliegt dem Schatzmeister des Landesverbandes gemäß. § 2 der Finanzordnung. Das schränkt die Verantwortung anderer Personen ein.

Allerdings ist die Aufgabe des stellvertretenden Schatzmeisters einerseits die Vertretung im Verhinderungsfall, aber auch die Unterstützung bzw. Zuarbeit für den Schatzmeister. Insofern kann vorausgesetzt werden, dass der stellv. Schatzmeister zumindest über die grundsätzliche Thematik der Erstellung des Rechenschaftsberichts informiert ist, und aufgrund seiner Stellung frühzeitig erkennen können sollte, wenn es Probleme bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts gibt.

---

Auch § 23 PartG bezieht sich lediglich den amtierenden Schatzmeister und nicht seine/n Stellvertreter. Diese sind dem nicht für den Inhalt des Rechenschaftsberichts verantwortlich.

Dennoch kann von einem stellvertretenden Schatzmeister erwartet werden, dass dieser erkennt, dass es bei der Erstellung des RB Probleme/Verzögerungen gibt, sofern ihm Hinweise dazu bekannt werden. Somit kann ebenfalls von ihm verlangt werden, dass er - mangels direkter Eingriffsmöglichkeiten – zumindest den Vorstand darüber in Kenntnis setzt und innerhalb des Vorstandes Maßnahmen anstößt, die Probleme zu beheben.

Abgesehen von den nicht aus der Satzung ableitbaren, aber dem öffentlichen Eindruck nach den verschiedenen Vorstandsämtern zugeschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten, kann dem Antragsteller hier eine Überwachungsfunktion zugeschrieben werden, jedoch keine direkte Verantwortung für die Erstellung und Abgabe des Rechenschaftsberichtes.

4. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war bereits die satzungsgemäße Frist für die Abgabe des RB 2022 abgelaufen. Nach Aussage des Antragsstellers ist der RB noch nicht fertig abgegeben, aber weit fortgeschritten. Dies konnte von der Gegenseite mangels Information nicht bestätigt werden. Die bisherigen Verzögerungen sind ggf. teilweise auch den Problemen des Vorjahres geschuldet, da hierdurch die Aufarbeitung für 2022 verzögert stattgefunden hat.

5. Für das Gericht ist es offensichtlich, dass einige Versäumnisse und Fehler zu einer schwer haltbaren Situation geführt haben. Dies ist jedoch nicht vorwiegend durch den Antragsteller zu verantworten. Insofern ist abzuwägen, ob die Verfehlungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der verhängten Ordnungsmaßnahme stehen.

Nach Abwägung der vorgetragenen Gesamtumstände sieht das Gericht die Ordnungsmaßnahme auf Aberkennung der Amtsfähigkeit auf unbestimmte Zeit hier als nicht verhältnismäßig an.

Die Piratenpartei ist dem eigenen Anspruch nach mehr eine Mitmachpartei als viele andere, da in der Piratenpartei auch Nichtmitglieder sich sehr stark einbringen können, und nur die expliziten Mitgliedsrechte wie aktives/passives Wahlrecht, sowie die Beitragspflicht nicht haben. An den meisten Sitzungen können Nichtmitglieder ebenso teilnehmen und sich aktiv einbringen wie Parteimitglieder. Daher liegt die beschlossene unbefristete Amtsunfähigkeit relativ nahe an einem Ausschluss. Insofern sind dafür auch ähnliche Maßstäbe bzgl. der Verhältnismäßigkeit anzusetzen. Generell gilt, je gravierender die Maßnahme umso stärker ist die Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung (a.F.) sind die möglichen Ordnungsmaßnahmen wie folgt aufgelistet: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, Ausschluss aus der Piratenpartei Deutschland.

Es ist hierin eine Auflistung der Maßnahmen zu sehen, mit aufsteigender Gewichtung und mit jeweils stärkerer Belastung, bzw. stärkerem Eingriff in die Mitgliedsrechte. Auch hieraus ergibt sich schon formell, dass die Verhängte Maßnahme unmittelbar unter dem Parteiausschluss steht.

Dementsprechend sind an die Verhältnismäßigkeit große Anforderungen zu stellen.

Der Hinweis des Antragsgegners, dass die Verzögerungen bereits seit einigen Jahren bei jedem RB auftreten und nicht länger zu dulden sind, führt nicht grundsätzlich nicht dazu, dass durch diese Wiederholungen sich ein Grund für eine Ordnungsmaßnahme begründet bzw. diese verstärkt.

---

Vielmehr muss – wenn es so gewollt ist - eine OM zeitnah erfolgen, um dem Mitglied überhaupt erst auf sein Fehlverhalten hinzuweisen bzw. korrigierend einzugreifen.

Lange zurückliegende Vorfälle können nicht mehr geahndet werden. Unter Umständen könnte deren mehrfache Nichtahndung sogar als Akzeptanz ausgelegt werden, und eine Art Vertrauenstatbestand schaffen.

Das Gericht sieht dies jedoch in diesem Fall ausdrücklich nicht so, da die Vorgaben nicht nur aus der Satzung folgen, sondern von Gesetzes wegen definiert sind.

Ähnlich würde es sich verhalten, wenn eine OM mit einer Vielzahl von Vorkommnissen (über einen längeren Zeitraum) begründet würde. Dann wäre in der Regel davon auszugehen, dass die einzelnen Vorkommnisse eben gerade nicht ausreichend sind für eine OM.

Hier war zu sehen, dass der Antragsteller erst mit Jahresbeginn Schatzmeister geworden war und davor nur stellvertretend war und somit der Verstoß bereits vorlag.

In den vergangenen Jahren war die verspätete Abgabe, bzw. die Notwendigkeit von Nachfragen und Nachbuchungen immer ohne Sanktionen gegenüber dem Antragsteller geblieben. Auch wenn hier kein Vertrauenstatbestand geschaffen werden konnte, und der Antragsteller nicht davon ausgehen durfte, dass die Verzögerungen in Ordnung wären, muss gesehen werden, dass hier unzulässigerweise mehrere Verstöße quasi addiert wurden, im gleich eine massive Ordnungsmaßnahme zu verhängen. Es gab keine anderen, weniger gravierenden Ordnungsmaßnahmen im Vorfeld. Von der in der Satzung vorgesehenen Möglichkeit der stufenweisen Verwarnung des Mitglieds wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die in der Mitteilung der Ordnungsmaßnahme genannten Gründe sind nach Ansicht des Gerichts ausgesprochen dünn und nicht ausführlich genug dargestellt. In der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Antragsgegners trotz mehrmaliger Nachfrage nicht ausgeführt, aus welchen Gründen die weniger gravierenden Ordnungsmaßnahmen nicht in Betracht gekommen wären. Das Gericht kann somit nicht nachvollziehen, weshalb die weniger gravierenden Maßnahmen nicht auch zielführend hätten sein sollen.

Das angesprochene und nachvollziehbare Ziel der Ordnungsmaßnahme war es, für die Zukunft Verzögerungen und die daraus resultierenden Probleme zu vermeiden. Dazu kann auch z.B. ein Verweis i.S.d. § 6 Abs. der Satzung führen. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass es bereits Schritte gäbe, um die Finanzverwaltung zu verbessern und derartige Vorkommnisse für die Zukunft zu vermeiden. Darüber hinaus ist der ehemalige Schatzmeister des Landesverbands, welcher unstreitig die Hauptverantwortung für die Verzögerungen und Unstimmigkeiten trug, aus dem Vorstand ausgeschieden. Es gibt derzeit keine Hinweise darauf, dass die jetzt damit befassten anderen Personen dieselben Fehler begehen werden.

Auf dem Bundesparteitag 2023.1 wurde die SGO maßgeblich geändert.

Die neuen Zuständigkeitsregeln haben für bereits laufende Verfahren keine Auswirkungen.

Die inhaltlichen Änderungen hingegen könnten in dem vorliegenden Fall von Bedeutung sein. Es wurden mit § 6 Abs. 1 der Satzung die möglichen Ordnungsmaßnahmen abgeändert. Der Entzug der Mitgliedsrechte wurde verfeinert. Gleichzeitig wurde beim Entzug einzelner oder mehrerer Rechte aus der Mitgliedschaft eine zeitliche Begrenzung auf maximal 1 Jahr eingeführt.

Demnach wäre die hier verhängte Ordnungsmaßnahme nicht weiter in der ausgesprochenen Form anwendbar.

---

Eine Rückwirkung von Gesetzesänderungen auf bestehende Sachverhalte ist grundsätzlich zulässig. Ausdrücklich ausgeschlossen ist diese nach Art. 103 Abs. 2 GG nur für den Bereich des Strafrechts. In den anderen Bereichen, vor allem im hier relevanten Bereich Vereinsrecht sind sowohl echte als auch unechte Rückwirkungen i.d.R. zulässig.

Es liegt hier ein Fall der unechten Rückwirkung vor, so dass eher geringe Anforderungen an die Anwendung neue Rechts zu stellen sind.

Wie bereits dargestellt, erachtet das Gericht jedoch die ausgesprochene Maßnahme für unverhältnismäßig. Dies sowohl nach der bisherigen Fassung der Satzung, und umso mehr nach der nunmehr gültigen. Das Gericht sieht außerdem den hinter der Änderung der Satzung stehenden Willen, die Beschränkung der Mitgliedsrechte einzuschränken, bzw. die Möglichkeit der Teilhabe zu stärken und auch nach erheblichen Verfehlungen quasi eine vereinfachte Wiedereingliederung.

Die Frage, ob die Änderung der Satzung zur Anwendung kommt, kann letztlich dahingestellt bleiben, da es für das Ergebnis keine Rolle spielt.

Aufgrund der vom Bundesschiedsgericht gesetzten Frist konnte hier keine weitere mündliche Verhandlung zur Erörterung der geänderten Lage angesetzt werden. Letztlich ist dies unschädlich, da diese Frage nicht entscheidungsrelevant war.

Nachdem die verhängte Maßnahme unverhältnismäßig war, konnte und musste das Gericht die der in § 6 Abs. 8 der Satzung vorgesehene Möglichkeit prüfen, die Ordnungsmaßnahme abzumildern.

Wie bereits dargestellt sieht das Gericht durchaus relevante Verfehlungen des Antragstellers, welche grundsätzlich eine Ordnungsmaßnahme erfordert. Die Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt auf unbestimmte Zeit auszuüben war jedoch unverhältnismäßig. Die nächstmildere Stufe der Enthebung von einem Parteiamt (in beiden Fassungen vorgesehen) würde hier ins Leere laufen, da das im Zeitpunkt der Verhängung der Maßnahme innegehabte Parteiamt als Schatzmeister mit dem Landesparteitag am 11.03.2023 sowieso beendet war. Die niedrigste Stufe hingegen erschien nicht ausreichend, da der Antragsteller aufgrund seines Vorstandsamtes eine gewisse Verantwortung trug und sich insofern auch vom Durchschnittsmitglied hinsichtlich seiner Möglichkeiten abhob.

Das Gericht ändert somit die verhängte Maßnahme in einen „Verweis“ nach § 6 Abs. 1 der Satzung ab.

Der Antragsteller trug auch als stellvertretender Schatzmeister eine besondere Verantwortung für die Finanzen der Partei. Kraft seiner Stellung konnte und musste er sich auch regelmäßig damit befassen, selbst wenn der eigentlich zuständige Schatzmeister alles für sich allein macht.

Es gab in der Vergangenheit bereits Probleme mit der pünktlichen Abgabe der Rechenschaftsberichte, so dass es die Aufgabe auch eines stellvertretenden Schatzmeisters gewesen wäre, sich hier stärker zu engagieren.

Nachdem der Antragsteller dann zum Schatzmeister aufgerückt war, hatte er jedoch kaum noch ausreichend Zeit, um das Ruder herumzureißen.

Ergänzend weist das Gericht darauf hin, dass die Ordnungsmaßnahme bislang noch nicht satzungsgemäß zugestellt wurde. Unstreitig wurde die Ordnungsmaßnahme nur per E-Mail

---

mitgeteilt, was nicht der erforderlichen Schriftform nach § 126 BGB entspricht. Diese Formalie war bislang jedoch von keiner Seite zum Streitgegenstand gemacht worden, und sie wäre auch mit einfachen Mitteln zu beheben gewesen. Darüber hinaus macht dieser Fehler die Ordnungsmaßnahme nicht unwirksam, sondern verhindert nur den Beginn der Klagefrist. Da die Frist jedoch eingehalten wurde, war dies nicht weiter zu beachten. Im Übrigen wurde die Ordnungsmaßnahme formgerecht durch das Gericht neu bestimmt.

Im Hinblick auf ein geordnetes Zusammenarbeiten innerhalb der Piratenpartei möchte das Schiedsgericht den Beteiligten folgendes für die Zukunft nahelegen.

An den Landesvorstand:

Sämtliche notwendige Aktionen mit Bezug zur Buchhaltung sollten – sofern möglich - zeitnah durchgeführt werden. Dadurch können frühzeitig Probleme identifiziert und gelöst werden. Auch ist damit früh erkennbar, ob sich Auswirkungen auf die Erstellung der Rechenschaftsberichte ergeben könnten. Die Erstellung des Rechenschaftsberichts kann spätestens mit dem Jahreswechsel beginnen und der RB darf auch vor Ablauf der Frist abgegeben werden.

Ebenso sollte bei ausstehenden Belegen frühzeitig von weiteren Ausgaben abgesehen bzw. diese begrenzt werden. Alternativ kann auch – wie hier bei Fahrkosten – ein Fahrtenbuch sinnvoll sein um zumindest einen belegähnlichen Nachweis bis zur Vorlage der Belege zu haben.

An den Bundesvorstand:

Bei angeordnetem Entzug von Kontozugängen sollten die Folgen für die entsprechende Gliederung bedacht werden und angeboten werden, anderen Personen hilfsweise Zugang zu gewähren. Bei einer Nachbesetzung würden ja ebenfalls andere Personen Zugang bekommen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist gemäß § 13 SGO innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich.

gezeichnet

Falk-Peter Hirschel, Vorsitzender Richter  
Maximilian von Bracken, Richter  
Jochen Buchholz, Richter